

# **Allgemeine Bedingungen**

**für den Anschluss und Nutzung  
des  
Kommunikationsnetzes**

**Genossenschaft  
EW Münchwilen  
(EWM)**

**9542 Münchwilen**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Begriffsbestimmungen.....	3
<b>2. Kapitel Kundenverhältnis.....</b>	<b>3</b>
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses.....	3
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	3
Art. 5 Miet- und Eigentumswechsel.....	4
<b>3. Kapitel Netzanschluss und Betrieb .....</b>	<b>4</b>
Art. 6 Erschliessungs- und Zugangsrechte .....	4
Art. 7 Gebäudeanschluss und Hausverkabelung .....	4
Art. 8 Einstellung der Signallieferung infolge Kundenverhalten .....	5
<b>4. Kapitel Beiträge und Gebühren .....</b>	<b>5</b>
Art. 9 Anschlussbeiträge.....	5
Art. 10 Benutzungsgebühr .....	5
<b>5. Kapitel Haftung .....</b>	<b>6</b>
Art. 11 Haftung .....	6
<b>6. Kapitel Schlussbestimmungen.....</b>	<b>6</b>
Art. 12 Inkrafttreten.....	6

# 1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt), die jeweils gültigen Preise sowie Anschlussverträge bilden die Grundlage für den Anschluss und die Nutzung des Kommunikationsnetzes der Genossenschaft EW Münchwilen (nachfolgend EWM genannt) durch die Benutzer (User), nachstehend Kunden genannt, sowie für Eigentümer von Liegenschaften, welche direkt an das Kommunikationsnetz des EWM angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisangaben die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EWM und seinen Kunden.
- 1.2 Der Anschluss und die Nutzung gelten als Anerkennung dieser AGB sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Gebühren/Preise.
- 1.3 Die Telekommunikationsanbieter (Service Provider) regeln die Rechtsverhältnisse zwischen ihnen und ihren Kunden, welche ihre Dienste nutzen.

## Art. 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 BEP: Building Entry Point (Gebäudeeinführungspunkt / Anschlusskasten)
- 2.2 OTO: Optical Telecommunications Outlet (Optische Telekommunikationssteckdose)
- 2.3 ONT: Optical Network Termination (Optischer Netzabschluss)
- 2.4 CPE: Customer Premises Equipment (Teilnehmernetzgerät)
- 2.5 ONT/CPE: Optisches Netzabschlussgerät
- 2.6 Gebäudeanschluss: Anschlussleitung mit Anschlusskasten
- 2.7 Hausverkabelung: Gebäudeverkabelung (Glasfaser) mit Wohnungsverkabelung

# 2. Kapitel Kundenverhältnis

## Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Anschluss und die Nutzung entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das EWM-Kommunikationsnetz.
- 3.2 Die Kommunikationsdienstleistungen werden aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Eigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Anschlussbeiträge und dergleichen.

## Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Der Eigentümer kann den Gebäudeanschluss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Dasselbe Recht hat das EWM.
- 4.2 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann das EWM den Gebäudeanschluss auf eigene Kosten entfernen.
- 4.3 Der Kunde kann das Benutzungsverhältnis jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf ein Monatsende schriftlich kündigen.

- 4.4 Beziehen Kunden über den Anschluss Dienstleistungen von Telekommunikationsanbietern (Service Provider), so erstreckt sich die Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt, auf welchen die Dienste frühestens beendet werden können.

#### **Art. 5 Miet- und Eigentumswechsel**

Dem EWM ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) Vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) Vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

### **3. Kapitel Netzanschluss und Betrieb**

#### **Art. 6 Erschliessungs- und Zugangsrechte**

- 6.1 Die Erschliessung einer Liegenschaft setzt einen rechtsgültig unterzeichneten Anschlussvertrag voraus.
- 6.2 Eine generelle Erschliessungspflicht seitens EWM besteht nicht.
- 6.3 Der Eigentümer räumt dem EWM unentgeltlich das übertragbare Recht ein, die zu erschliessende Liegenschaft an das EWM-Kommunikationsnetz anzuschliessen. Dies beinhaltet insbesondere das Recht, die entsprechenden Leitungen inklusive der damit verbundenen Infrastrukturanlagen zu verlegen, zu betreiben, zu erneuern und fortbestehen zu lassen. Im Falle einer beabsichtigten Erschliessung von Gebäuden auf Nachbarliegenschaften, werden dem EWM durch den Eigentümer dieselben Rechte analog eingeräumt.
- 6.4 Die Erschliessungs- und Zugangsrechte für einen Gebäudeanschluss werden dem EWM auf unbestimmte Zeit, mindestens auf die Dauer des Bestandes des Anschlusses eingeräumt.

#### **Art. 7 Gebäudeanschluss und Hausverkabelung**

- 7.1 Der Gebäudeanschluss umfasst die Leitungen und Anlagen auf dem Grundstück und endet mit dem Anschlusskasten (Hausübergabepunkt) resp. Building Entry Point (BEP). Die Anschlussleitung inklusive Anschlusskasten steht und verbleibt im Eigentum des EWM. Es können mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgt werden.
- 7.2 Die Kosten für die Verlegung der Anschlussleitung trägt derjenige, der die Verlegung verlangt. Das EWM bestimmt unter Berücksichtigung der Interessen der Eigentümer die Einzelheiten der Verlegung der Anschlussleitung.
- 7.3 Die Hausverkabelung ab dem Anschlusskasten (Hausübergabepunkt) resp. Building Entry Point (BEP) ist Bestandteil der Liegenschaft, in dem es sich befindet. Diese hausinternen Installationen werden durch den Eigentümer erstellt und unterhalten. Das EWM hat an der Gebäudeverkabelung ein unentgeltliches, ausschliessliches, umfassendes und auf Dritte übertragbares Nutzungsrecht.

- 7.4 Die Optischen Netzabschlussgeräte (ONT/CPE) werden leihweise dem Kunden zur Verfügung gestellt. Die Stromkosten für dessen Betrieb trägt der Kunde.

#### **Art. 8 Einstellung der Signallieferung infolge Kundenverhalten**

- 8.1 Das EWM ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Signallieferung einzustellen wenn der Kunde:
- a) Einrichtungen und Apparate benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen;
  - b) rechtswidrig Signale bezieht;
  - c) den Beauftragten des EWM den Zutritt zu seinen Einrichtungen nicht ermöglicht;
  - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
  - e) in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieser AGB verstösst.

### **4. Kapitel Beiträge und Gebühren**

#### **Art. 9 Anschlussbeiträge**

- 9.1 Das EWM erhebt einmalige Anschlussbeiträge für den Bau oder Ausbau des Kommunikationsnetzes.
- 9.2 Anschlussbeiträge werden vom Eigentümer geschuldet, dessen Liegenschaften an das Kommunikationsnetz angeschlossen werden. Massgebend ist der Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.
- 9.3 Eine Beitragspflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder bei Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften.
- 9.4 Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden die effektiven Aufwendungen in Rechnung gestellt.
- 9.5 Bei Nichtnutzung des Kommunikationsnetzes respektive Reduktion der Nutzungseinheiten besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Anschlussbeiträge.
- 9.6 Wird der Anschluss durch den Eigentümer gekündigt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Anschlussbeiträge.

#### **Art. 10 Benutzungsgebühr**

- 10.1 Das EWM erhebt monatliche Benutzungsgebühren für den Betrieb und Unterhalt des Kommunikationsnetzes.
- 10.2 Die Verrechnung der Benutzungsgebühr (Grundgebühr zuzüglich Urheberrechtsgebühr) erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 10.3 Wird das Benutzungsverhältnis durch den Kunden gekündigt, erfolgt eine Abschaltung des Anschlusses oder Plombierung der Antennensteckdosen durch das EWM.
- 10.4 Bei vorübergehender Nichtnutzung des Kommunikationsnetzes besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Benutzungsgebühr.

## **5. Kapitel Haftung**

### **Art. 11 Haftung**

- 11.1 Das EWM haftet ausschliesslich für nachgewiesene Schäden, die dem Kunden oder Eigentümer durch absichtliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung durch das EWM entstanden sind. Jede weitere Haftung des EWM für direkte oder indirekte Schäden irgendwelcher Art ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 11.2 Das EWM garantiert nicht für das Ausbleiben von Funktionsstörungen und Unterbrüchen, die jederzeitige unterbruchfreie Verfügbarkeit der Leistungen sowie bestimmte Übertragungszeiten oder Übertragungskapazitäten. Es kann weder ein Schadensersatz noch eine Minderung der Gebühren geltend gemacht werden. Insbesondere haftet das EWM nicht für die Folgen von Störungen und Unterbrüchen der Kommunikationsdienstleistungen. Das EWM ist ausdrücklich nicht haftbar für zusätzliche Aufwendungen, erlittenen Verlust oder entgangenen Gewinn beim Kunden.
- 11.3 Werden Arbeiten durch Beauftragte des EWM ausgeführt, haftet das EWM nur für die gehörige Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion des Beauftragten.

## **6. Kapitel Schlussbestimmungen**

### **Art. 12 Inkrafttreten**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit der Genehmigung durch den Verwaltungsrat vom 23.10.2014 am 1. Januar 2015 in Kraft. Das bisherige Antennenreglement vom 13. Juni 1986 gilt als aufgehoben.

Münchwilen, 23. Oktober 2014